

Satzung für die Benutzung öffentlicher Grünanlagen, Begegnungsplätze und Kinderspielplätze

Die Gemeinde Oberschneiding erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Oberschneiding unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände. Begegnungsplätze im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Oberschneiding unterhaltenen öffentlichen Plätze, Kinderspielplätze und Sportplätze.
- (2) Bestandteile der Grünanlagen und Begegnungsplätze im Sinne des Abs. 1 sind alle zu den Grünanlagen und Begegnungsplätzen gehörenden Wege und Plätze.
- (3) Einrichtungen sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen und Begegnungsplätze dienen, z. B. Denkmäler, Kübel, Beleuchtungsanlagen, Rankgerüste, Zäune,
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, z. B. Sitzmöbel, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots.
- (4) Keine Grünanlagen und Begegnungsplätze im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Oberschneiding unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen, auf den Begegnungsplätzen und auf den Kinderspielplätzen

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen, auf den Begegnungsplätzen und Straßen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Den Benutzern ist insbesondere untersagt,
 1. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
 2. das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen;
 3. Hunde oder andere Tiere frei laufen zu lassen sowie die Anlagen und deren Einrichtungen durch tierische Exkremente verunreinigen zu lassen;

4. außerhalb der hierfür zugelassenen Flächen offene Feuerstellen zu errichten, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu nächtigen;
5. gewerblich tätig zu werden (Ausnahme: von der Gemeinde Oberschneiding genehmigte Verkaufs- und Informationsstände);
6. die Grünanlagen und ihre Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
7. Blumen zu pflücken oder sonstige Beschädigungen an Pflanzen, Sträuchern und Bäumen vorzunehmen;
8. Bänke und sonstige Einrichtungen von ihrem Standort zu entfernen;
9. sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der durch Anschlag bekannt gemachten Öffnungszeiten aufzuhalten;
10. Papier, Zigarettenkippen und sonstige Abfälle, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Abfallbehälter), wegzuwerfen;
11. alkoholische Getränke mitzubringen und zu verzehren;
12. die Notdurft dort zu verrichten;
13. Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte zu betreiben, soweit dadurch andere belästigt werden;
14. sich ungebührlich oder unsittlich zu verhalten;
15. das Betteln in jeglicher Form;
16. die gemeindlichen Kinderspielplätze von Kindern nach Vollendung des 12. Lebensjahres und außerhalb der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu nutzen;
17. Bäume und Dächer von Spielgeräten zu besteigen;
18. Sport, insbesondere von Ballspielen, außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen auszuüben;
19. öffentliche Spieleinrichtungen außerhalb der festgelegten Zeiten zu benutzen. Ferner ist es untersagt, dass Kinderspielgeräte und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die festgelegte Alterszeit überschritten haben, benutzt werden.

§ 3

Benutzungssperre

Grünanlagen sowie Begegnungsplätze und einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen von den Regelungen des § 2 können zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5

Anordnungen

Anordnungen der Gemeinde und den von ihr beauftragten Dritten zum Aufrechterhalten der Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6
Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt, trotz Mahnung,

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt oder
2. in einer Grünanlage, auf einem Begegnungsplatz oder einem Kinderspielplatz eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder
3. in eine Grünanlage, auf einen Begegnungsplatz oder einen Kinderspielplatz Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen oder
4. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann aus der Grünanlage, von dem Begegnungsplatz oder dem Kinderspielplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem können das Betreten der Grünanlage, des Begegnungsplatzes und des Kinderspielplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7
Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird der ordnungsgemäße Zustand nicht hergestellt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich in den Grünanlagen, auf den Begegnungsplätzen und auf den Kinderspielplätzen

1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht beachtet;
2. einer Benutzungssperre nach § 3 zuwider handelt;
3. einer aufgrund des § 5 erlassenen Anordnung nicht Folge leistet;
4. einem gemäß § 6 ausgesprochenem Platzverweis zuwider handelt;
5. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt.

§ 9
Haftung

- (1) In Schadensfällen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

- (2) Die Benutzung der Grünanlagen, der Begegnungsplätze und der Kinderspielplätze einschließlich deren Verkehrsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Auch die Benutzung der Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 10

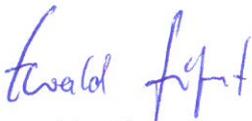
Andere Vorschriften, insbesondere die Vorschriften nach der Straßenverkehrsordnung, dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz, der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz, dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, den Naturschutzgesetzen, der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherheit der Gehbahnen im Winter bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GO eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Kinderspielplätzen in Oberschneiding vom 13.05.2005 außer Kraft.

Oberschneiding, 31.07.2020



Ewald Seifert
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat Oberschneiding hat in der Sitzung vom 30.07.2020 die

Satzung für die Benutzung öffentlicher Grünanlagen, Be- gegnungsplätze und Kinderspielplätze

erlassen.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung liegt in der Gemeindeverwaltung Oberschneiding, Pfarrer-
Handwercher-Platz 4, 94363 Oberschneiding, Zimmer Nr. 1 während der
allgemeinen Geschäftszeiten in der Zeit vom

01. August 2020

bis einschließlich

17. August 2020

zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Oberschneiding, 31.07.2020



Seifert
Bürgermeister



angeheftet am: 31.07.2020
abgenommen am: 20.08. 2020



